

Satzung des Freundes- und Förderkreises der Drei-Franken-Grundschule Geiselwind e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Drei-Franken-Grundschule Geiselwind“.
 2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
 3. Der Verein hat seinen Sitz in Geiselwind.
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Drei-Franken-Grundschule Geiselwind. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: a) Unterstützung der Anliegen der Drei-Franken-Grundschule Geiselwind in der Öffentlichkeit, b) Erhaltung und Förderung des äußeren und inneren Bestands der Schule sowie deren Anerkennung, c) materielle Unterstützung durch Beiträge, Spenden und Sachwerte sowie Förderung von Bildungs- und Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, d) Pflege der freundschaftlichen Verbundenheit der Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Geiselwind, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Drei-Franken-Grundschule Geiselwind zu verwenden hat.
 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt – sofern gesetzlich vorgeschrieben – vorzulegen.
-

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit der Drei-Franken-Grundschule Geiselwind verbunden fühlen.
 2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
-

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet sie durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen hat,
 - dem Vereinszweck grob zuwidergehandelt hat oder
 - sich ehrenrührig verhalten hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen eines Monats Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche auf Rückgewähr von Beiträgen oder Vermögenswerten.
 5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
-

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
 2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Erwachsene 10,00 € jährlich.
 3. Für Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Auszubildende beträgt der Mitgliedsbeitrag 8,00 € jährlich.
 4. Die Beiträge werden jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
-

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

-
1. der Vorstand,
 2. der Beirat,
 3. die Mitgliederversammlung.
-

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - o dem/der 1. Vorsitzenden,
 - o dem/der 2. Vorsitzenden,
 - o dem/der Kassier/in,
 - o dem/der Schriftführer/in.
 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
 3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Ausschluss aus dem Verein, Amtsenthebung oder Rücktritt. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
 4. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit des Amtes entheben.
 5. Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
-

§ 8 Zuständigkeit und Vertretung des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, b) Einberufung und Leitung der Beiratssitzungen.
 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 3. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind gemeinsam ermächtigt, satzungsgemäße Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 € je Vorhaben selbstständig zu genehmigen.
 4. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche Änderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich sind.
-

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus: a) dem/der 1. Vorsitzenden, b) dem/der 2. Vorsitzenden, c) dem/der Schriftführer/in, d) dem/der Kassier/in, e) der Schulleitung der Drei-Franken-Grundschule Geiselwind, f) einem Mitglied des Elternbeirats, g) einem Mitglied des Lehrerkollegiums, h) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

-
2. Das Mitglied des Elternbeirats wird vom Elternbeirat delegiert. Das Mitglied des Lehrerkollegiums wird vom Lehrerkollegium delegiert.
 3. Der Beirat berät und kontrolliert den Vorstand. Er genehmigt Ausgaben, die im Einzelfall 500,00 € übersteigen.
-

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.
 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen durch öffentliche Einladung einberufen. Die Einladung erfolgt im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Geiselwind unter der Rubrik Informationen und Veranstaltungen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
 3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Abberufung der Vorstands- und Beiratsmitglieder,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen (ausgenommen § 8 Abs. 4),
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - Entlastung des Vorstands und des Beirats,
 - Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
-

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
 2. Beschlüsse werden in der Regel durch Handzeichen gefasst. Auf Antrag von mindestens drei Anwesenden erfolgt eine geheime schriftliche Abstimmung.
 3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 4. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
 5. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
-

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.

2. Eine Rückerstattung von Beiträgen oder Vermögenswerten an die Mitglieder findet nicht statt. Das verbleibende Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 verwendet.
-

Geiselwind, den _____

Unterschriften:

1. Vorsitzende/r
-

2. Vorsitzende/r